



# **SATZUNG**

## **SCHÜLER:INNENKAMMER**

## **HAMBURG**

Stand 23.06.2025

Hamburg, der 28.11.2024  
Lämmersieth 72, 22305 Hamburg  
[www.skh.de](http://www.skh.de) | [kontakt@skh.de](mailto:kontakt@skh.de)



## Inhalt

§ 1 Grundsatz	3
§ 2 Delegierte	3
§ 3 Konstituierende Sitzung	4
§ 4 Vorstand	4
§ 5 Schriftführung	7
§ 6 Plenum	7
§ 7 Ausschüsse und Arbeitsgruppen	9
§ 8 Geschäftsführung	11
§ 9 Sitzungen	11
§ 10 Finanzordnung	14
§ 11 Wahlordnung	15
§ 12 Verfahren	17
§ 13 Parteigespräche	17
§ 14 Abschließende Bestimmungen	18

## § 1 Grundsatz

Die Schüler:innenkammer Hamburg (SKH) ist die Landesschüler:innenvertretung Hamburgs und damit das höchste gesetzlich legitimierte Schüler:innenvertretungsgremium der Freien und Hansestadt Hamburg. Sie repräsentiert die Hamburger Schüler:innenschaft und berät die für Schulbildung zuständige Behörde (BSB). Die Grundlagen des Vertretungsanspruches sind im § 79 und § 80 des Hamburger Schulgesetzes (HmbSG) zu finden.

## § 2 Delegierte

- 1 Die Kreisschüler:innenräte (KSR) wählen zwei Hauptmitglieder und mindestens ein Ersatzmitglied in das Plenum der SKH gemäß der geltenden Wahlordnung.
- 2 Mitglieder sind Mitglieder im Sinne des Hamburgischen Schulgesetzes und dieser Geschäftsordnung, Ersatzmitglieder im Sinne des Hamburgischen Schulgesetzes sind stellvertretende Mitglieder im Sinne dieser Geschäftsordnung. Mitglieder und stellvertretende Mitglieder sind Delegierte im Sinne dieser Geschäftsordnung.
- 3 Mitglieder verfügen über Anwesenheits-, Rede-, Antrags-, Stimm- und Wahlrecht, stellvertretende Mitglieder ausschließlich über Anwesenheits- und Rederecht.
- 4 Die Delegierten der KSR bzw. der Schüler:innen ihres Kreises vertreten in der SKH die Interessen und Meinungen ihrer KSR. Sie müssen ihrem KSR von den Sitzungen der SKH berichten.
- 5 Alle Mitglieder haben die Pflicht, zu den Plenarsitzungen zu erscheinen. Sollte ein Mitglied verhindert sein, haben sie den Vorstand frühstmöglich darüber zu informieren und sicherzustellen, dass ein stellvertretendes Mitglied an der Sitzung teilnimmt.
- 6 Delegierte haben die SKH vor (Ruf-)Schäden zu bewahren.

Delegierte sind grundsätzlich zu der Geheimhaltung von versendeten Dokumenten verpflichtet. Eine Ausnahme hiervon sind beschlossene Positionen und Pressemitteilungen.

- 7 Bei (eventuellen) Meinungsverschiedenheiten dürfen Delegierte ihre persönliche Meinung gegenüber der Öffentlichkeit nicht als Kammermeinung darstellen.
- 8 Plenumsmitglieder, die an einer Plenarsitzung oder Ausschusssitzung nicht teilnehmen können, sind verpflichtet, ihre Verhinderung spätestens bis 10:00 Uhr am Tag der Sitzung dem/der Kordinator:in für Inneres mitzuteilen. Die betroffenen Mitglieder tragen die Verantwortung dafür, dass sie durch ein stellvertretendes Mitglied vertreten werden. Erfolgt die Abmeldung nach 10:00 Uhr oder findet sie überhaupt nicht statt, gilt das betreffende Mitglied für diese Sitzung als unentschuldigt abwesend. Bei drei unentschuldigten Fehlzeiten in einer Amtszeit stimmt das Plenum darüber ab, ob dem jeweiligen KSR ein Antrag auf Abwahl des Mitglieds gestellt werden soll.“

- 9 Die Abwahl von Delegierten ist in § 104 Abs. 2 HmbSG geregelt.

## § 3 Konstituierende Sitzung

- 1 Die konstituierende Sitzung der SKH ist für spätestens vier Wochen nach Ende der offiziellen Wahlfrist der Delegierten aus den KSR einzuberufen.  
Vor der konstituierenden Sitzung findet mindestens eine Plenarsitzung mit den neu gewählten Mitgliedern statt, welche hauptsächlich dem Vertrautmachen dieser mit kammerspezifischen Prozessen und ähnlichem gilt.
- 2 Der Einladung sind der Rechenschaftsbericht des Vorstandes, die Rechenschaftsberichte der einzelnen Vorstandsmitglieder sowie der der Geschäftsführung beizufügen.
  - 2.1 In seinem Rechenschaftsbericht informiert der Vorstand über die Arbeit des Vorstands in der vergangenen Wahlperiode.
- 3 Auf der konstituierenden Sitzung der SKH werden grundsätzlich alle Ämter dieser besetzt. Während die konstituierende Sitzung wie üblich vom Vorstand geleitet wird, werden die Wahlen von einer Wahlleitung durchgeführt, welche aus drei Kammermitgliedern und der Verbindungslehrkraft der SKH besteht.  
Die Wahlleitung koordiniert und leitet die Wahlen. Bei Uneinigkeit innerhalb der Wahlleitung ist abzustimmen.
  - 3.1 Die drei Kammermitglieder, die Teil der Wahlleitung sind, werden vom Vorstand vorgeschlagen und vom Plenum bestätigt bzw. bei Verdacht auf einen Interessenkonflikt abgelehnt. Voraussetzung, um als Mitglied der Wahlleitung vorgeschlagen zu werden, ist, dass das Mitglied für keines der zu wählenden Ämter kandidiert.

## § 4 Vorstand

- 1 Der Vorsitz der SKH besteht aus der:dem Vorsitzenden und der:dem stellvertretenden Vorsitzenden oder einer Doppelspitze.
  - 1.1 Zu seinen Aufgaben gehört: Die Repräsentation der SKH und damit einhergehend auch die Öffentlichkeitsarbeit, die Entwicklung von Strategien und die Organisation und Koordination der SKH, die Kommunikation mit der BSB und das Informieren des Plenums über alle gestellten Anfragen und Anträge an die BSB oder andere Institutionen.
  - 1.2 Die:der stellvertretende Vorsitzende vertritt in erster Linie die:den Vorsitzenden und unterstützt sie:ihn in den Aufgaben. Zudem achtet sie:er auf eine inklusive Arbeitsgestaltung in der SKH und den KSRen.
  - 1.3 Eine Doppelspitze muss aus mindestens einer FINTA\* Person bestehen. Im Falle einer Doppelspitze entfällt das Amt des stellvertretenden Vorsitzes und die Aufgaben dessen werden unter den beiden Vorsitzenden aufgeteilt.
- 2 Der Vorstand der SKH besteht aus dem Vorsitz, fünf Koordinator:innen sowie der Schriftführung.
  - 2.1 Zu den Aufgaben der:s Koordinator:in für Inneres gehören die Betreuung der KSR; , die Verwaltung der Plenums- und Vorstandsseite auf der Webseite, die Verwaltung der Daten der Delegierten sowie die Organisation von mindestens zwei Treffen der KSR-Vorstände pro Schuljahr. Die:der Koordinator:in ist auch Ansprechpartner:in für das

Plenum, für die Ausschüsse, sowie weitere untergeordnete Gremien. Sie:er protokolliert auch die Entschuldigungen von abwesenden Mitgliedern bei Plenarsitzungen.

- 2.2 Zu den Aufgaben der:des Koordinator:in für Digitales gehören die Verwaltung und Weiterentwicklung der Webseite, die Verwaltung und weiterentwicklung der Cloud, die aktualisierung der Satzung und der Beschlusslage, der Mail-Adresse [info@skh.de](mailto:info@skh.de) (Verteiler mit inbegriffen) sowie die technische Vorbereitung und Durchführung von Plenarsitzungen. Sie:er ist auch Ansprechperson für digitale Probleme. Zudem ist sie:er für die Bestellung von Werbeartikeln zuständig.
- 2.3 Zu den Aufgaben der:s Koordinator:in für Events und Zusammenarbeit gehören die Verwaltung von [kontakt@skh.de](mailto:kontakt@skh.de), die Organisation von Kooperationen, Veranstaltungen und Aktionen. Die:der Koordinator:in für Events und Zusammenarbeit ist auch Ansprechpartner:in für Anfragen zu diesen Themen.
- 2.4 Zu den Aufgaben des:der Koordinator:in für bundesweite Zusammenarbeit gehören die Organisation von einem jährlichem Austauschtreffen mit jeder anderen Landesschüler:innenvertretung, sofern möglich. Dies kann auch online geschehen. Außerdem bereitet sie:er Tagungen der BSK vor und koordiniert die Bundesdelegation im Allgemeinen. Sie:er ist immer gleichzeitig Bundesdelegierte:r und wird vor der Bundesdelegation gewählt.
- 2.5 Zu den Aufgaben der:s Koordinator:in für Öffentlichkeitsarbeit gehören die Verwaltung der Social-Media-Accounts sowie das Schreiben von Pressemitteilungen. Die:der Koordinator:in für Öffentlichkeitsarbeit ist auch Ansprechpartner:in für die Presse.
- 2.6 Die:der Koordinator:in für Inneres sowie die:der Koordinator:in für Events und Zusammenarbeit sind dazu angehalten, in Kooperation mindestens zwei Schulsprecher:innenvollversammlung pro Schuljahr zu planen und auszurichten. Sollte die Planung und Ausrichtung einer Schulsprecher:innenvollversammlung in einem Schuljahr absehbar nicht möglich sein, sind die Koordinator:innen dazu verpflichtet das Plenum über die Gründe zu informieren.
- 2.7 Die:der Koordinator:in für Inneres sowie die:der Koordinator:in für Events und Zusammenarbeit sind dazu angehalten, in Kooperation mindestens eine Plenarreise pro Schuljahr zu planen und auszurichten. Sollte die Planung und Ausrichtung einer Plenarreise in einem Schuljahr absehbar nicht möglich sein, sind die Koordinator:innen dazu verpflichtet das Plenum über die Gründe zu informieren.
- 2.8 Bei Bedarf kann der Vorstand um ein/e Koordinator:in temporär, maximal für ein halbes Jahr erweitert werden. Dies muss vom Plenum mit einer einfachen Mehrheit bestätigt werden. Es werden Wahlen abgehalten. Im Antrag auf die Einsetzung einer:s temporären Koordinator:in muss festgeschrieben sein, bis wann die:der temporäre Koordinator:in im Amt sein soll. Mit Ablauf des Datums bzw. der Sitzung verliert die:der temporäre Koordinator:in das Amt.
- 3 Der Vorstand leitet die Plenarsitzungen und führt die laufenden Geschäfte zwischen den Sitzungen.
- 3.1 Zu den weiteren laufenden Geschäften gehören die Planung und Moderation von Plenarsitzungen, die Koordination der Ausschüsse und Arbeitsgruppen die Koordination der KSR untereinander und mit der SKH.
- 3.2 Der Vorstand stellt die Geschäftsführung ein oder entlässt sie.

- 3.3 Zu Beginn des Schuljahres bestimmt der Vorstand einen Wahlbeistand aus mindestens drei Mitgliedern der SKH, welcher die KSR bei den Wahlen ihrer SKH-Delegierten unterstützt.
- 3.4 Der Vorstand hat die Aufgabe, dafür zu sorgen, dass alle Dokumente gut gespeichert werden und für das Plenum sowie die nachfolgenden Plena - soweit relevant und das jew. Plenum zum Zugang berechtigt - verfügbar sind.
- 3.5 Der Vorstand entscheidet in der Regel mit einfacher Mehrheit, wobei alle Vorstandsmitglieder gleiches Stimmrecht haben. Bei Vorstandssitzungen muss mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sein. Vorstandssitzungen können auch in Form von Video- bzw. Audiokonferenzen durchgeführt werden, dies sollte aber nicht zur Regel werden.
- 3.6 Der Vorstand kann auch außerhalb von Vorstandssitzungen (digital) Entscheidungen fällen, um schnell auf aktuelle Vorgänge und Gegebenheiten reagieren zu können. Hierfür müssen sich alle Vorstandsmitglieder über das zu verwendende Tool bewusst sein und die gleiche Möglichkeit haben, abzustimmen. An einer solchen Abstimmung muss mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder teilnehmen. Einzelheiten sind vom Vorstand intern zu koordinieren.
- 3.7 Vorstandsmitglieder bleiben grundsätzlich auch über das eventuelle Ende ihrer Mitgliedschaft in der SKH im Amt, bis sie ihre reguläre Amtszeit beendet haben oder sie keine staatliche Schule Hamburgs mehr besuchen. Das jew. Vorstandsmitglied verliert so Antrags-, Stimm- und Wahlrecht im Plenum, kann jedoch weiterhin an Sitzungen teilnehmen und im Vorstand arbeiten.
- 4 Der erweiterte Vorstand besteht neben den Vorstandsmitgliedern aus der stellvertretenden Schriftführung, den Referent:innen und den beiden weiteren Bundesdelegierten.
- 4.1 Mitglieder des erweiterten Vorstandes haben Anwesenheits- und Rederecht, aber kein Stimmrecht und erhalten kein Sitzungsgeld.
- 4.2 Die Stellvertretende Schriftführung unterstützt die Schriftführung und übernimmt ihre Aufgaben, sofern diese verhindert ist. Die Stellvertretende Schriftführung ist stellvertretendes Mitglied des Vorstandsausschusses. Sie hat auf Vorstandssitzungen Anwesenheits- und Rederecht, erhält jedoch nur Sitzungsgeld bei Nichtanwesenheit der Schriftführung und hat keinesfalls Stimmrecht.
- 4.3 Referent:innen unterstützen die Vorstandsmitglieder in ihrer Arbeit. Alle Delegierten (auch stellv. Mitglieder) können Referent:innen sein. Sie werden, nachdem sie vom jeweiligen Vorstandsmitglied mit einer Frist von zwei Wochen vorgeschlagen wurden, vom Plenum bestätigt. Referent:innen können nur nach einer Bestätigung vom Vorstand repräsentative Termine für die SKH wahrnehmen.
- 5 Plenumsdelegierte können nur nach einer Bestätigung vom Plenum repräsentative Termine für die SKH wahrnehmen.
- 6 Ehemalige Plenumsdelegierte können beratende Alumni der SKH sein, auch wenn sie nicht mehr Schüler:innen sind. Sie beraten den Vorstand und das Plenum bei ihren Tätigkeiten. Sie haben Anwesenheits- und Rederecht. Eingesetzt werden Sie mit Zwei-Drittel-Mehrheit durch das Plenum. Sie können jederzeit mit einfacher Mehrheit abgewählt werden.
- 7 Der Vorstand wählt und entlässt ein Mitglied für den Fahrgastbeirat des Hamburger Verkehrsverbundes und erteilt diesem damit das Mandat die SKH auf Grundlage der

Beschlusslage der SKH in diesem Gremium zu vertreten. Dieses Amt kann von jedem Hauptdelegierten der SKH besetzt werden.

- 8 Bei allen Aufgabenverteilungen innerhalb des Vorstandes handelt es sich um grobe Aufteilungen. Einzelnes kann unter Einverständnis der betroffenen Vorstandsmitglieder verschoben und neu aufgeteilt werden. Dies gilt ebenso für Vorstandsmitglieder und ihre Referent:innen.
- 9 Bei Entscheidungen mit einer Stimmgleichheit im Vorstand, wird im Plenum über die Entscheidung abgestimmt.

## § 5 Schriftführung

- 1 Die Schriftführung fertigt die Protokolle der Plenar- und Vorstandssitzungen an. Sie ist außerdem verantwortlich für die fristgemäße Verschickung von Einladungen zu Plenarsitzungen, Umlaufbeschlüssen, Anträgen und Ähnlichem.
- 2 Mit den Einladungen 7 und 14 Tage vor einer Plenarsitzung werden die Tagesordnung; und gestellte Anträge von ihr versandt.
- 3 Im Protokoll ist folgendes festzuhalten:
  - 3.1 Ort und Zeitpunkt der Sitzung sowie Zeitpunkt der Sitzungsschließung,
  - 3.2 Die Sitzungsteilnehmer:innen,
  - 3.3 Abwesende Delegierte und ob sie entschuldigt fehlen oder nicht,
  - 3.4 Die eingereichten Anträge, Beschlussvorlagen u.ä.,
  - 3.5 Der wesentliche Inhalt der Beratung – soweit dies zum Verständnis der Beschlüsse erforderlich oder sonstig relevant ist –,
  - 3.6 Das Stimmenverhältnis bei Abstimmungen.

## § 6 Plenum

Das Plenum besteht aus den Mitgliedern. Stellvertretende Mitglieder und im Vorfeld der Sitzung geladene Gäst:innen nehmen an den Sitzungen des Plenums teil. Das Plenum entscheidet über alle Fragen der Kammertätigkeit. Die Stimmberechtigung wird in §2.3 und §2.5 festgelegt. Es hat insbesondere folgende Aufgaben:

- 1 Die Beschlussfassung über:
  - 1.1.1 Die Änderung der Geschäftsordnung,
  - 1.1.2 Die Grundposition der Kammer,

- 1.1.3 die Einreichung von Anträgen an die BSB oder andere Institutionen,
- 1.1.4 die Einrichtung von Ausschüssen und Arbeitsgruppen,
- 1.1.4 Stellungnahmen zu Behördenvorlagen, schul- oder allgemeinpolitischen Themen.

2 Die Wahl der folgenden Ämter:

2.1.1 Vorsitzende:r (Einzelwahl für zwei Jahre), oder eine Doppelspitze. .

2.1.2 Stellvertretende:r Vorsitzende:r (Einzelwahl für zwei Jahre).

2.1.3 Die Wahl der/s Stellvertretenden Vorsitzenden entfällt, wenn eine Doppelspitze gewählt wurde.

2.1.3 Koordinator:innen (drei, Blockwahl für zwei Jahre),

2.1.4 Schriftführung (Einzelwahl für zwei Jahre)

2.1.5 stellvertretende Schriftführung (Einzelwahl für zwei Jahre),

2.1.6 zwei Mitglieder (Blockwahl für ein Jahr) sowie einer Stellvertretung (Einzelwahl für ein Jahr) für den Landeschulbeirat (LSB),

2.1.7 jew. zwei Vertretungen plus zwei Stellvertretungen eben jener in die Lehrerkammer und die Elternkammer (jew. Blockwahl für ein Jahr),

2.1.8 zwei Bundesdelegierte sowie drei Stellvertretungen (Blockwahl für zwei Jahre). Diese vertreten die SKH untereinander gleichberechtigt mit einem freien Mandat auf Tagungen und Sitzungen der Bundesschülerkonferenz (BSK) und pflegen unter Organisation des:der Koordinator:in für bundesweite Zusammenarbeit den Austausch mit anderen Landesschüler:innenvertretungen. Mindestens einer dieser Delegierten sollte nicht Teil des Vorstandes sein, um eine gute Verteilung der Kapazitäten zu gewährleisten.

2.1.10 Bis zu zehn Ausschussmitglieder (Blockwahl für ein Jahr) und bis zu 10 stellvertretende (Blockwahl für ein Jahr) pro Ausschuss.

3 Das Plenum kann mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit für die Abwahl von Mitgliedern aus ihren Ämtern entscheiden;

3.1 Anträge auf Abwahl müssen mindestens 14 Tage vor der nächsten Plenarsitzung schriftlich gestellt werden.

3.2 Wer aus einem Amt gewählt wird, bleibt Mitglied der SKH.

- 3.3 Das Plenum kann Mitglieder nur von Ämtern abwählen, für welche es selbst wahlberechtigt ist. Für andere Ämter, die das Plenum nicht selbst wählt, kann es mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit eine Empfehlung der Abwahl gegenüber dem zur Abwahl befugten Gremium aussprechen.
- 4 Das Plenum verfügt über eine Kontrollfunktion gegenüber dem Vorstand, den Ausschüssen und Arbeitsgruppen, den weiteren Gremien, in die es Mitglieder entsendet, dem Plenum selbst sowie den Mitgliedern dieser. Besteht Verdacht, eine Person oder ein Gremium könne der SKH schaden bzw. geschadet haben oder ihre Arbeit behindern bzw. behindert haben, ist das Plenum dazu befugt und aufgerufen, Maßnahmen zur Klärung des Sachverhaltes und dem Auferlegen eventueller Konsequenzen zu ergreifen. Es hat das Recht, von ihm oder anderen Organen der SKH in Ämter gewählten Mitgliedern aufzuerlegen, ihre Arbeit und Ämter für bis zu 4 Wochen bis zur Klärung des Sachverhaltes und dem Greifen eventueller Konsequenzen ruhen zu lassen. Ein solcher Beschluss gilt für das jeweilige Mitglied bindend. Dies ist mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit möglich und auch explizit als Überbrückung des Zeitraumes bis zu einer Abwahl zu verstehen.

## § 7 Ausschüsse und Arbeitsgruppen

- 1 Das Plenum wählt ständige Ausschüsse und temporäre Arbeitsgruppen, welche Arbeit vertiefen und Entscheidungen durch das Plenum oder den Vorstand vorbereiten. Die Ausschüsse und Arbeitsgruppen berichten dem Plenum und dem Vorstand über ihre Arbeit durch Protokolle oder Vorlagen. Auf Aufforderung von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Delegierten hin muss dem Plenum umgehend mündlich berichtet werden.
- 2 Pro Ausschuss werden bis zu 10 Mitglieder und bis zu 10 stellvertretende Mitglieder vom Plenum gewählt. Bei Wahlen in die Ausschüsse wird unter den Mitgliedern jeder Schulform, so sie noch nicht im Ausschuss repräsentiert wird, jeweils ein Platz in priorisierter Wahl vergeben. Dies betrifft nicht den Vorstandsausschuss.
- 2.1 Mitglieder können Ausschussmitglieder in höchstens zwei Ausschüssen sein (Vorstand ausgeschlossen).
- 3 Kammerfremde Schüler:innen können sich nach Voranmeldung als Gäst:innen an der Arbeit der Ausschüsse beteiligen. Gäst:innen verfügen über Anwesenheits- und Rederecht.
- 4 Ausschüsse sind:
- 4.1 Der Ausschuss für Vorstandarbeit,
- 4.2 der Ausschuss für Bildung und Pädagogik,
- 4.3 und der Ausschuss für Gleichstellung und seelische Gesundheit.
- 5 Die Ausschüsse tagen für gewöhnlich annäherungsweise zweiwöchentlich (Schulwochen). Sollte das beispielsweise im Rahmen von gemeinsamen Projekten sinnvoll sein, ist es möglich, gemeinsame Ausschusssitzungen stattfinden zu lassen.

- 6 Innerhalb der Ausschüsse wird eine Person zur:m Ausschussvorsitzenden gewählt, die:der zu Sitzungen einlädt, leitende Aufgaben übernimmt und den Ausschuss nach außen repräsentiert. Zudem wird ein:e stellvertretende:r Vorsitzende:r gewählt, die:der die Aufgaben der:s Vorsitzenden im Falle von Abwesenheit übernimmt.
- 7 Außerdem wählt jeder Ausschuss eine Schriftführung, welche bei den Ausschusssitzungen Protokoll führt und dem Vorstand sowie den Ausschussmitgliedern weiterleitet. In den Protokollen sind die Namen der Teilnehmer:innen sowie Ort und Zeitpunkt der Sitzung zu vermerken.
- 8 Die Ausschüsse müssen jährlich bei der ersten Sitzung im November oder bei der konstituierenden Sitzung in einem Rechenschaftsbericht über die Aktivitäten des letzten Jahres dem Plenum berichten.
- 9 Der Ausschuss für Vorstandarbeit verfügt über eine Sonderstellung: Die Mitgliedschaft im Ausschuss ist an die Mitgliedschaft im Vorstand gekoppelt. Somit können ausschließlich Vorstandsmitglieder Mitglieder in diesem Ausschuss sein. Die/der Vorsitzende der SKH ist automatisch Vorsitzende:r des Ausschusses, die/der stellvertretende Vorsitzende der SKH stellvertretende:r Vorsitzende:r des Ausschusses und die Schriftführung der SKH Schriftführung des Ausschusses. Die stellvertretende Schriftführung vertritt die Schriftführung im Ausschuss, sollte diese abwesend sein. Hierbei erfüllt sie die Aufgaben der Schriftführung und erhält entsprechend Sitzungsgeld. Der Ausschuss für Vorstandarbeit tagt um die 46 Mal im Jahr – annäherungsweise wöchentlich (Schulwochen). In der Regel sind Ausschusssitzungen dieses Ausschusses auch Vorstandssitzungen.
- 10 Arbeitsgruppen werden vom Plenum gegründet. Bei der Gründung muss die Existenz der jew. Arbeitsgruppe zeitlich begrenzt oder an ein zu erreichendes Ziel gekoppelt werden. Das Plenum wählt eine:n Arbeitsgruppenvorsitzende:n, die:der die alleinige Verantwortung innerhalb der Arbeitsgruppe innehalt. Jede:r Schüler:in kann in der Arbeitsgruppe unkompliziert mitarbeiten. Arbeitsgruppenvorsitzende werden ohne Frist oder Ankündigung im Vorhinein gewählt.
- 10 Arbeitsgruppen können Ausschüssen angegliedert werden, um die Arbeit der Ausschüsse zu unterstützen. Hier untersteht die:der Arbeitsgruppenvorsitzende der:m Ausschussvorsitzenden. Gemeinsame Sitzungen sind möglich.
- 11 Die Ausschüsse und Arbeitsgruppen dürfen sie sich mit kammerfremden schulpolitischen Akteuren vernetzen. Die Zusammenarbeit mit kammerfremden Organisationen oder Personen muss mit Bedacht geführt werden. Das Plenum kommt hier seiner Kontrollfunktion wie in §6, 5. festgeschrieben nach.

## § 8 Geschäftsführung

- 1 Die Geschäftsführung sammelt bzw. verwaltet gemeinsam mit der:m Koordinator:in für Inneres die Daten der Delegierten. Sie übernimmt die Kassenführung. Sie berichtet der Kammer quartalsweise schriftlich über Einnahmen und Ausgaben sowie über die Bilanz der Kammer. Die Geschäftsführung ist verpflichtet auf eine zweckentsprechende und ordnungsgemäß Mittelverwendung zu achten und alle Einnahmen und Ausgaben ordnungsgemäß zu buchen. In der Regel sollen Ausgaben über Rechnungen und Lastschriften erfolgen. Sie steht zudem im regelmäßigen Kontakt mit der BSB. Eine Abrechnung gegenüber der BSB wird halbjährlich erstellt.
- 2 Die Geschäftsführung besteht aus einer Person. Bei Minderjährigen ist das schriftliche Einverständnis der Erziehungsberechtigten einzuholen und vorzulegen. Die Haftung für das Handeln vor Erreichen der vollen Geschäftsfähigkeit obliegt den Erziehungsberechtigten.
- 3 Optional ist es zusätzlich möglich, eine Assistenz der Geschäftsführung zu wählen. Diese unterstützt die Geschäftsführung in ihren Aufgaben und Verpflichtungen, hat aber keine Entscheidungskompetenz.
- 4 Die Geschäftsführung ist an die Beschlüsse des Vorstandes gebunden.
- 5 Die Geschäftsführung hat den Vorstandsmitgliedern jederzeit Einblick in die derzeitige Finanzsituation und Kassenführung zu geben.
- 6 Anschaffungen, die einen Wert von 200€ übersteigen.. Für weitergehende Anschaffungen gilt §10 Abs. 1.
- 7 Die Geschäftsführung hat zum Ende der Sitzungsperiode einen Geschäftsbericht samt Abrechnung zu erstellen, der spätestens auf der dritten Kammersitzung vorzulegen ist.
- 8 Gehört die Geschäftsführung nicht der SKH an, erhält sie in allen Vorstands-, Ausschuss- und Plenarsitzungen Anwesenheits- und Rederecht.

## § 9 Sitzungen

- 1 Der Vorstand bereitet die Plenarsitzungen vor und leitet sie.
- 2 Zu den Plenarsitzungen sind alle Kammermitglieder, deren Stellvertreter:innen, die Vertreterinnen und Vertreter der anderen Kammern, des Landesschulbeirats, die Vorstände der Kreisschüler:innenräte und gegebenenfalls Vertreter:innen der BSB einzuladen. Die Geschäftsführung ist ebenfalls zu den Sitzungen einzuladen. Zudem kann der Vorstand Gäst:innen einladen.
- 3 Die Einladung für ordentliche Plenarsitzungen müssen mit einer vorläufigen Tagesordnung 14 Tage vor dem Sitzungstermin vom Vorstand versandt werden. Vorschläge für die Tagesordnung können gemacht werden. Die endgültige Tagesordnung soll in der Regel sieben Tage vor der Sitzung versendet werden.



- 3.1 Kurzfristige Anträge können gestellt werden, ihre Behandlung muss allerdings durch das Plenum genehmigt werden.
- 4 Nach § 84 Abs. 2 HmbSG muss eine Sitzung binnen zwei Wochen einberufen werden, wenn ein Viertel der stimmberechtigten Delegierten oder die BSB dies verlangen. Der Vorstand hat dem nachzukommen und die Einladungen schnellstmöglich zu versenden.  
Es ist auch dem Vorstand möglich, solche Sitzungen einzuberufen. Dies gilt jedoch für Ausnahmefälle, grundsätzlich sind durch diesen ordentliche Plenarsitzungen einzuberufen.
  - 4.1 Es handelt sich hierbei um außerordentliche Plenarsitzungen.-Beschlüsse, die auf einer solchen Sitzung gefasst worden sind, können mit einer einfachen Mehrheit auf der nächsten regulären Plenarsitzung angefochten werden.
- 5 Das Plenum ist beschlussfähig, wenn ein Drittel der stimmberechtigten Delegierten der SKH und aus den Gymnasien, den Stadtteilschulen, den Berufsschulen und Sonderschulen mindestens je eine Vertretung anwesend sind, und die unter § 6 Abs. 1 genannten Personen fristgerecht eingeladen wurden. Die Beschlussfähigkeit wird vom Vorstand festgestellt.
  - 5.1 Ist keine Beschlussfähigkeit gegeben, kann in der nächsten Sitzung über einen wegen Beschlussunfähigkeit abgesetzten Gegenstand ohne Rücksicht auf die Beschlussfähigkeit abgestimmt werden. In der Einladung muss darauf hingewiesen werden, dass diese Beschlussfassung endgültig sein wird. Wahlen sowie Änderungen der Geschäftsordnung sind hiervon auszuschließen. Ist eine Beschlussfähigkeit nach dreimaligem fristgerechtem Einladen nicht gegeben, können auch Änderungen der Geschäftsordnung abgestimmt und Wahlen durchgeführt werden.
- 6 Die Mitglieder haben Anwesenheits-, Rede-, Antrags-, Stimm- und Wahlrecht. Die stellvertretenden Mitglieder haben Anwesenheits- und Rederecht. Sollte die Hauptvertretung nicht anwesend sein, wird das stellvertretende Mitglied bis zum Ende der Sitzung bzw. dem Erscheinen des eigentlichen Mitglieds (es gilt, was zuerst eintritt) zum Mitglied. Hier kann es keine Ämter oder Aufgaben übertragen bekommen, die über das Ende der Sitzung hinaus gelten würden. Die Gäst:innen haben Anwesenheits- und Rederecht.
- 7 Der Vorstand erteilt den Teilnehmer:innen das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldung. Die Redezeit kann durch Plenumsbeschluss begrenzt werden.
  - 7.1 Das Wort wird abwechselnd Finta\* und cis-Männern erteilt, soweit genügend Wortmeldungen vorhanden sind.
  - 7.2 Für dringende Anträge (Tagesordnung, Redezeit, Änderungsanträge, Sitzungspause, Schließung der Redner:innenliste) kann ein Dringlichkeitsantrag gestellt werden. Dieser wird gekennzeichnet durch eine doppelte Meldung.
  - 7.3 Wenn ein Antrag oder Änderungsantrag gestellt wird, erhält die antragstellende Person das Wort zur Begründung. Nach der Vorstellung besteht die Möglichkeit auf inhaltliche Nachfragen, diese darf die Antragsstellende Person direkt beantworten.

- 8 Über jede Sitzung ist ein Protokoll von der Schriftführung anzufertigen und den unter § 9 Abs. 2 genannten Personen zu übersenden.

## § 10 Finanzordnung

- 1 Ausgaben im Wert von bis zu 200€ kann der Vorstand tätigen. Bei Kosten über 200 Euro bedarf es eines Plenumsbeschlusses. Bei Ausgaben ab 500 Euro bedarf es zusätzlich einer Beantragung und Genehmigung bei der Schulbehörde.
- 2 Die Geschäftsführer:in erhält eine Aufwandsentschädigung, ebenso die gegebenenfalls gewählte Assistenz der Geschäftsführung.
- 3 Über Aufwandsentschädigungen für andere Tätigkeiten entscheidet das Plenum. Der Vorstand kann Honorarverträge mit jeder natürlichen Person abschließen. Honorarverträge mit Mitgliedern des Vorstands bedürfen der Zustimmung des Plenums. Über die Einführung einer Entschädigungsordnung des Vorstands entscheidet das Plenum mit Zwei-Drittel-Mehrheit.
- 4 Für die Teilnahme an Plenarsitzungen und Ausschusssitzungen wird den Mitgliedern, auch den in Abwesenheit vertretenden, eine Aufwandsentschädigung gewährt. Von den Aufwandsentschädigungen für die Ausschüsse, welche auf 82 Sitzungen pro Jahr begrenzt sind, werden 46 Sitzungen des Ausschusses für Vorstandarbeit und je 18 der anderen Ausschüsse entschädigt. Ändert sich die Anzahl der Ausschüsse, muss auch die Anzahl der entschädigten Sitzungskontingente pro Ausschuss angepasst werden. Es gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Entschädigungsleistungen anlässlich ehrenamtlicher Tätigkeit in der Verwaltung.
- 5 Die Geschäftsführung sowie Personen, die bei der BSB beschäftigt sind, erhalten kein Sitzungsgeld.
- 6 Reisekosten werden allen Anspruchsberechtigten zwischen Wohn- und Veranstaltungsort gewährt. Reisen, die nicht am Wohnort beginnen, sind entsprechend zu begründen. Menschen mit Assistenzbedarf können für die An- und Abreise anfallende Kosten für Assistenz und Transport geltend machen.
- 7 Es gilt sowohl im In- als auch im Ausland, das günstigste und, sofern möglich, klimafreundlichste Angebot, das heißt in der Regel Bus und Bahn, zu wählen.
- 8 Online-Tickets werden mit Nachweis des entsprechenden Buchungsbelegs sowie auch des Fahrnachweises gewährt. Tickets in Papierform müssen entwertet sein.
- 9 Rückerstattungen sind dem Vorstand zu melden und zurückzuzahlen. Eine Kopie des Fahrgastrechteformulars ist dem Reisekostenantrag beizufügen. Als Erstattungskonto und -adresse ist die der SKH zu verwenden.
- 10 Reisen mit dem Flugzeug bedürfen der Genehmigung des Plenums und der Abwägung alternativer Verkehrsmittel. Zusätzlich wird ein entsprechender CO<sub>2</sub>Ausgleich gezahlt.

- 11 Fahrten mit dem eigenen Auto zu Veranstaltungs- und Tagungsorten bedürfen der Rücksprache mit dem Vorstand. Die entstehenden Kosten sind mit der aktuellen Entfernungspauschale, einsehbar beim Bundesministerium der Finanzen, abgegolten.
- 12 Am Veranstaltungsort werden für die Fahrten zwischen dem nächstgelegenen Bahnhof, der Unterkunft und/oder dem Tagungsort erstattet. Bei Fahrten ins Ausland gelten diese Regelungen bis zur Grenze. Im Ausland selbst ist das jeweils günstigste Angebot zu nutzen. Bei Fahrten von Teilnehmer:innen aus dem Ausland wird die jeweils günstigste Fahrtmöglichkeit erstattet.
- 13 Taxikosten werden nur erstattet, wenn die Fahrt nicht mit öffentlichen Verkehrsmitteln durchgeführt werden kann oder dies nicht zumutbar ist. Über die Zumutbarkeit entscheidet im Einzelfall der Vorstand.
- 14 Für Telefon- und Kommunikationskosten kann der Vorstand auf Nachweis insgesamt maximal 25 Euro monatlich abrechnen. Dies bezieht sich explizit auf eine Mehrbelastung in direkter Verbindung zur Vorstandstätigkeit, z.B. durch eine zusätzliche SIM-Karte. Die Absicht einer Verwendung von insgesamt mehr als 25 Euro monatlich muss als begründeter Antrag im Plenum abgestimmt werden
- 15 Die:der Vorsitzende wird für die Plus-Versionen der regional relevanten Medien (zz. mopo und Abendblatt) in vollem Umfang entschädigt. Die Konten sind innerhalb des Vorstandes zur Informationsbeschaffung zu nutzen.
- 16 Referent:innen und Gäst:innen, die nicht in einer direkten Verknüpfung zum Plenum der SKH oder einer Einrichtung der Freien und Hansestadt Hamburg stehen, können grundsätzlich alle entstandenen Kosten erstattet werden. Der Vorstand entscheidet im Einzelfall.
- 17 Für den Umgang mit Spenden und Sponsoring gelten analog die Bestimmungen der Richtlinie zu Werbung, Sponsoring und sonstigen wirtschaftlichen Aktivitäten in staatlichen Schulen.
- 18 Bei allen Finanzentscheidungen hat die Geschäftsführung ein Einspruchsrecht und kann die Entscheidungskompetenz bei Uneinigkeit auf Plenumsebene heben. Der Einspruch ist schriftlich zu begründen.

Der §10 der Geschäftsordnung enthält eine Regelung zur Auszahlung des Sitzungsgeldes, die so nicht vom Entschädigungsleistungsgesetz vorgesehen ist. Das Gesetz sieht die Auszahlung von Sitzungsgeldern nur für Vollversammlungen vor. Es kann daher ggf. zu Änderungen innerhalb dieser Paragraphen kommen.



## § 11 Wahlordnung

1. Wahlen finden geheim und nach demokratischen Grundsätzen statt.
- 1.1. Bei Wahlen außerhalb des Vorstandes kann, wenn alle Delegierten dem zustimmen, per Akklamation abgestimmt werden.
2. Wahlen werden 14 Tage vorher angekündigt. Für die Wahlen Ausschussmitglieder verkürzt sich diese Frist auf 7 Tage.
3. Für Vorstandswahlen wird eine Wahlleitung aus mindestens 2 Personen gewählt. Sollte das Amt der Schriftführung neu besetzt werden, übernimmt die Wahlleitung das Protokoll
4. Wählbar sind alle Delegierte.
5. Auf Antrag kann eine kurzfristige Nachwahl durchgeführt werden. Der Antrag muss mindestens fünf Tage vor der nächsten Plenarsitzung versendet werden und muss von einer 2/3 Mehrheit angenommen werden.
6. Bei jeder zur Wahl stehenden Person kann per Vermerk des Namens oder der Nummer auf der Wahlliste für *Ja, Nein oder Enthaltung* gestimmt werden.
  - 6.1. Kandidieren in einem Wahlgang mehr Personen, als Ämter zu besetzen sind, findet eine Listenwahl statt. Es können maximal so viele Stimmen wie zu wählende Kandidierende abgegeben werden, oder eine Enthaltung.
- 6.2. Bei der Kandidatur für den Vorsitz Kandidiert entweder eine gleichberechtigte Doppelspitze als Team oder in getrennten Wahlgängen Vorsitz und Stellvertreter Vorsitz. Es können Doppelspitzen gegen Einzelpersonen antreten.
- 6.3. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit (Mehr Ja als Nein stimmen) auf sich vereint.
  - 6.3.1.1. Ausnahme hiervon sind die Vorstandswahlen. Wird die einfache Mehrheit nicht erreicht, erfolgt ein zweiter Wahlgang. Vor der Eröffnung des zweiten Wahlgangs sind neue Kandidaturen möglich. Sollte eine Person in zwei Wahlgängen nicht die einfache Mehrheit erreichen, scheidet sie aus.
7. Bewerber:innen reichen in der Regel spätestens 3 Tage vor der konstituierenden Sitzung ihre schriftliche Bewerbung beim Vorstand ein. Bewerbungen, die 3 Tage vor der konstituierenden Sitzung eingehen, werden dem Plenum durch die Schriftführung übermittelt.
8. Mehrfachbewerbungen sind zulässig.
9. Auf dem Wahlzettel ist mindestens der Name der:s Kandidat:in oder die Nummer auf der Kandidatenliste zu vermerken.

10. Eine abgegebene Stimme ist im Allgemeinen gültig, wenn der Wille der:s Wähler:in eindeutig erkennbar ist.
11. Ungültige Stimmzettel werden bei der Feststellung der abgegebenen Stimmen nicht berücksichtigt.
12. Ein Stimmzettel ist im Allgemeinen ungültig, wenn der Wille des Wählers nicht eindeutig zu erkennen ist. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn
  - 12.1. der Stimmzettel nicht ausgefüllt wurde,
  - 12.2. der Stimmzettel unleserlich ausgefüllt wurde,
  - 12.3. der Stimmzettel mehr Stimmen enthält als zulässig,
  - 12.4. Kandidaten entgegen der Vorschriften dieses Statutes mehrfach genannt wurden.
13. Ein Stimmzettel, der weniger Stimmen enthält als der:m Wähler:in zustehen würden, ist gültig.
14. Entscheidungen bezüglich der Wahlen werden – soweit vorhanden – durch die Wahlleitung getroffen . Sollte eine Meinungsverschiedenheit bestehen kann eine Abstimmung im Plenum stattfinden.

## § 12 Verfahren

- 1 Alle öffentlichen Positionen und Anträge der Schüler:innenkammer Hamburg sowie interne Dokumente müssen zusätzlich zur Ursprungsversion in einfacher Sprache veröffentlicht bzw. ans Plenum übermittelt werden. Die Verantwortung liegt hier beim Verfasser des jeweiligen Dokuments und nicht bei der Schriftführung, die allerdings bei Bedarf unterstützen kann.
  - 1.1 Alle in Absatz 1 genannten Dokumentformen können auch nur in einer Version in leichter Sprache verfasst werden. Auch die Dokumentenformatierung soll möglichst inklusiv gehalten sein

## § 13 Parteigespräche

- 1 Der Vorstand ist verpflichtet sich sowohl Gespräche/ Treffen mit Parteien, Partei nahen Organisationen als auch Abgeordnete im vorweg vom Plenum bestätigen zu lassen. Dies kann mittels Abstimmung auf einer Plenarsitzung oder eines Umlaufbeschlusses mit einer Dauer von 48 Stunden geschehen. Hierbei muss der Vorstand das Plenum über den geplanten Rahmen des Gespräches / Treffens (die Themen, die anwesenden Personen, den Grund und den Initiator informieren. Der Vorstand ist verpflichtet alle Gespräche mit Parteien bzw. Partei nahen Organisationen in einem Dokument, was dem Plenum zur Verfügung steht zu listeten.

Hierbei ist ebenfalls der Rahmen, in dem das Gespräch / Treffen stattfinden soll / stattgefunden hatte aufzulisten.

- 2 Dem Plenum der SKH sowie dem Vorstand, in Rahmen der Repräsentation der SKH ist ohne jegliche Ausnahme untersagt, Gespräche und sonstige Termine mit mehrheitlich AfD-Abgeordneten und sonstigen Mitgliedern sowie ihren parteinahen Organisationen wahrzunehmen, ebenso wie jeglichen Schriftverkehr mit ihnen zu unterhalten. Soll ein Plenums-/oder Vorstandsmitglied in Vertretung für die SKH auf einer An einer Veranstaltung mehrerer Parteien teilnehmen, bei welcher unter anderem die AfD vertreten ist, muss das Plenum dieses Vorhaben mit einer Drei-Viertel-Mehrheit bestätigen.

## § 14 Abschließende Bestimmungen

- 1 Soweit es in der Geschäftsordnung nicht anders bestimmt ist, entscheidet die einfache Mehrheit der gültigen, abgegebenen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Delegierten. Stimmenthaltungen sind in „einfache Mehrheit“ nicht mit inbegriffen.
- 2 Alle Mehrheitsverhältnisse in dieser Geschäftsordnung beziehen sich auf die abgegebenen, gültigen Stimmen der stimmberechtigten Delegierten.
- 3 Die Geschäftsordnung kann mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit geändert werden. Anträge zur Änderung der Geschäftsordnung müssen spätestens zwei Wochen vor der Sitzung verschickt werden. Anträge zur Änderung der Geschäftsordnung bedürfen der Schriftform.
- 4 Anfragen an die BSB müssen nicht ~~von~~ dem Plenum abgestimmt werden.
- 5 In dieser Geschäftsordnung sind die Begriffe *Schüler:innen* und *Schüler:innen der Hamburger staatlichen Schulen*, BSB und *für Schulbildung* zuständigen Behörde, KSR und *Kreisschüler:innenrat bzw. Kreisschüler:innenräte*, SKH und *Schüler:innenkammer Hamburg*, LSB und *Landeschulbeirat* sowie BSK und *Bundesschülerkonferenz* synonym verwendet. Sie dienen der Vereinfachung und haben keine rechtlichen Auswirkungen.
- 6 Gegenderte und geschlechtsneutrale Begriffe und Bezeichnungen in dieser Geschäftsordnung dienen der inklusiven Kommunikation und haben keine rechtlichen Auswirkungen.
- 7 Mit Beendigung der Schullaufbahn verlieren Schüler:innen ihre Mitgliedschaft und Ämter in der SKH.
- 8 Umlaufbeschlüsse werden vom Vorstand eingeleitet, wenn eine Plenarsitzung aus bedeutenden Gründen nicht einberufen und ein Beschluss oder eine Abstimmung nicht verschoben werden kann.  
Sie haben eine Frist von mindestens zwei Tagen. Die Ergebnisse können auf der nächsten Plenarsitzung angefochten werden.

- 9 Sollten Bestimmungen dieser Geschäftsordnung Bestimmungen des Hamburgischen Schulgesetzes widersprechen, sind sie zu ändern.
- 10 Allgemein gilt, dass Änderungen dieser Geschäftsordnung nicht rückwirkend gelten.
- 11 Änderungen an Rechtschreibung und Grammatik in dieser Geschäftsordnung, die den Inhalt nicht verändern, bedürfen keiner Bestätigung durch das Plenum.
- 12 Diese Satzung tritt in Kraft: am 28.11.2024 um 19:55 Uhr.

